

Liebe Eltern,

herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes.

Damit Sie sich in den ersten Lebensjahren soviel wie möglich Ihrem Kind widmen können, besteht die Möglichkeit, Elternzeit in Anspruch zu nehmen und Erziehungsgeld zu beziehen.

Der Bezug des Erziehungsgeldes ist an verschiedene Voraussetzungen gebunden, die vor der Auszahlung abzuklären sind. Hierzu benötigen wir die Angaben in Ihrem Erziehungsgeldantrag.

Es ist uns sehr wohl bewusst, dass gerade die erste Zeit nach der Geburt eines Kindes große Veränderungen und Umstellungen in der Lebensführung mit sich bringt. Doch trotz der knappen Zeit möchten wir Sie bitten, den Erziehungsgeldantrag sorgfältig auszufüllen, da uns eine Auszahlung des Erziehungsgeldes ohne die vollständigen Angaben im Antrag nicht möglich ist.

Dem Antrag ist ein Hinweisblatt beigelegt, das Ihnen helfen soll, die Fragen im Antrag zu beantworten und die richtigen Unterlagen einzureichen. Wir bitten Sie daher, das Hinweisblatt zu beachten. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung (Tel.-Nr. 0721-38330).

Wir wünschen Ihnen noch viel Freude mit Ihrem Kind.

Ihre L-Bank

Antrag auf Bundeserziehungsgeld

für das 1. Lebens-/Betreuungsjahr des Kindes für Geburten/Adoptionen ab 01.01.2004

Postanschrift: L-Bank
76113 Karlsruhe
Besuchsadresse: Albert-Nestler-Str. 8

Erziehungsgeld kann rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung gewährt werden.

diese Felder nicht ausfüllen

Antragsnummer	
Antragserfassung vollständig und richtig erfasst	Eingang beim Bürgermeisteramt am:
Datum, NZ Mitarbeiter	Stempel / Unterschrift

1. Antragsdaten

1.1	Kind/Kinder, für das/die das Bundeserziehungsgeld beantragt wird	Name, Vorname	Geburtsdatum
bei Adoptivkindern/Adoptionspflege: Datum der Aufnahme des Kindes			

▶ Bitte Geburtsbescheinigung(en) bzw. Geburts-/Abstammungsurkunde(n), gültig für Erziehungsgeld, im Original beifügen.

1.2	Antragsteller/Antragstellerin (Person, die das Kind hauptsächlich betreut und Erziehungsgeld beantragt)	Name, Vorname	Telefon-Nr.
		Geburtsdatum	(Vorwahl) (Rufnummer)
1.3	Anschritt des Antragstellers/der Antragstellerin	Straße, Hausnummer PLZ Wohnort	

Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland seit: Bundesland: _____
 im Ausland seit: Land: _____ Grund: _____

1.4	Bankverbindung, auf die das Bundeserziehungsgeld ausbezahlt werden soll und über die der Antragsteller / die Antragstellerin Verfügungsberechtigt ist	Konto-Nr.	Name des Kreditinstituts
		Bankleitzahl	Ort/Sitz des Kreditinstituts
Kontoinhaber – falls abweichend vom Antragsteller / der Antragstellerin			

1.5 Familienstand des Antragstellers/der Antragstellerin ledig verheiratet seit: _____ verwitwet seit: _____ geschieden seit: _____ dauernd getrennt lebend seit: _____
 eingetragene Lebenspartnerschaft seit: _____
 Ich lebe mit dem/der leiblichen Vater/Mutter des Kindes in eheähnlicher Gemeinschaft ja nein

1.6 Staatsangehörigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin _____ siehe **Hinweisblatt**

▶ Bei ausländischen Antragstellern/Antragstellerinnen, die keine Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums besitzen, bitten wir die in dem beiliegenden Formblatt – beizufügende Unterlagen – genannten Nachweise vorzulegen.

1.7 Vor Beantwortung dieser Frage lesen Sie bitte beiliegendes **Hinweisblatt** !
Nach Kenntnis der Ausführungen zum Bezugszeitraum im Hinweisblatt wird verbindlich erklärt:

- Bundeserziehungsgeld wird als **Regelbetrag** beantragt
(In diesem Fall kann Bundeserziehungsgeld für maximal die ersten 24 Lebens-/Betreuungsmonate gezahlt werden. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens **ab dem 9. Lebens-/Betreuungsmonat** des Kindes gestellt werden.)
- Bundeserziehungsgeld wird als **Budget** beantragt
(In diesem Fall kann Bundeserziehungsgeld nur für maximal die ersten 12 Lebens-/Betreuungsmonate gezahlt werden. Ebenso besteht kein Anspruch auf Landeserziehungsgeld des Landes Baden-Württemberg.)

1.8 Bundeserziehungsgeld wird beantragt: siehe **Hinweisblatt**

für die ersten 12 Lebensmonate des Kindes
 nur für die ersten _____ Lebensmonate des Kindes oder nur vom _____ Lebensmonat bis _____ Lebensmonat

1.9 Wurde für oben genanntes Kind bereits ein anderer Antrag auf Bundeserziehungsgeld gestellt? ja nein

Wenn ja: _____
Antragsteller/Antragstellerin, Antragsnummer, Erziehungsgeldstelle

Bitte in Druckschrift ausfüllen

- 1.10 Sind Sie Saisonarbeiter oder Werkvertragsarbeiter? ja nein
- 1.11 Wurden Sie, Ihr Ehegatte oder Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung nach Deutschland entsandt? ja nein
- Wenn ja, unterliegen Sie dem deutschen Sozialversicherungssystem? ja nein
- ▶ Bitte reichen Sie eine Bescheinigung Ihrer Krankenkasse ein.

2. Persönliche Verhältnisse

2.1 Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller / zur Antragstellerin:

- leibliches Kind,
für das mir das **Personensorgerecht** zusteht
- leibliches Kind,
für das mir das **Personensorgerecht nicht** zusteht

Der sorgeberechtigte Elternteil (z.B. die leibliche Mutter) ist mit der Gewährung des Erziehungsgeldes an den Antragsteller/ die Antragstellerin einverstanden.

Name, Vorname

Anschrift

Unterschrift

- nicht leibliches Kind
(z.B. Adoptivkind, Enkelkind, Kind des Ehegatten/Lebenspartners, u.a.)

Kindschaftsverhältnis

- ▶ Bitte fügen Sie entsprechende Unterlagen bei, siehe **Hinweisblatt**

2.2 Haushaltsaufnahme, Betreuung und Erziehung

Das Kind lebt seit der Geburt (abgesehen z. B. von einem Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen: ja nein

Wenn nein: Das Kind lebt erst seit _____ mit mir in einem Haushalt und wird erst seit diesem Zeitpunkt von mir betreut und erzogen,

weil _____

Begründung

2.3 Weitere Kinder, für die ich oder mein Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte Kindergeld beziehen:

- ▶ Bitte aktuelle Nachweise über Kindergeldbezug beifügen (z.B. Kopie des Kontoauszugs oder der Lohnabrechnung)

Name

Vorname

Geburtsdatum

2.4 Ehegatte/Lebenspartner des Antragstellers/der Antragstellerin oder Lebensgefährte des Antragstellers/der Antragstellerin, falls die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben:

Name, Vorname

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Beruf

Name, Anschrift Arbeitgeber

2.5 Befanden Sie sich vor Geburt/Mutterschutzfrist in einem Arbeitsverhältnis oder in Elternzeit/Erziehungsurlaub für ein früher geborenes Kind? ja nein

Wenn ja: _____

Beruf

Name, Anschrift, Tel.-Nr. des Arbeitgebers

Haben Sie vor Geburt eine selbstständige oder gewerbliche Tätigkeit im eigenen Unternehmen oder im eigenen Betrieb ausgeübt? ja nein

3. Anrechnung von Mutterschaftsgeld oder vergleichbaren Leistungen

3.1 Name der Krankenkasse des Antragstellers/der Antragstellerin, Anschrift

selbst versichert familienversichert Mitglieds-/Versicherungs-Nr.

3.2 Erhält die Mutter **Mutterschaftsgeld** als laufende Zahlung nach der Entbindung ? ja nein
Wenn ja: ▶ Bitte Bescheinigung der Krankenkasse beifügen.

3.3 Werden der Mutter **Dienstbezüge, Anwärterbezüge** und **Zuschüsse** nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften während der Schutzfrist weitergezahlt? ja nein
Wenn ja: ▶ Bitte Bescheinigung des Dienstherrn beifügen.

3.4 Die Mutter war **vor Geburt/Mutterschutzfrist**

<input type="checkbox"/> versicherungspflichtig erwerbstätig	<input type="checkbox"/> geringfügig beschäftigt	<input type="checkbox"/> selbstständig
<input type="checkbox"/> im Bezug von Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe, Krankengeld)	<input type="checkbox"/> in Elternzeit für ein früher geborenes Kind	<input type="checkbox"/> nicht erwerbstätig

Hinweis: Wenn einer der oben genannten Fälle zutrifft, besteht evtl. ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld, Dienstbezüge oder Zuschüsse während der Schutzfrist. Bitte mit der zuständigen Krankenkasse bzw. dem Dienstherrn klären.

3.5 Kann im Ausland auf Grund der Geburt dieses Kindes eine dem Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld vergleichbare Leistung in Anspruch genommen werden? ja nein
▶ Bitte Nachweise über Art, Höhe und Dauer beifügen, siehe **Hinweisblatt**

4. Verhältnisse nach Geburt

4.1 Nehmen Sie anlässlich der Geburt dieses Kindes/dieser Kinder im Rahmen eines bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Elternzeit in Anspruch? ja nein
Wenn ja, von _____ bis _____ (Bitte jeweils Datum angeben)

4.2 Beabsichtigen Sie während des Zeitraums, für den dieser Antrag gestellt wird, eine Erwerbstätigkeit auszuüben? Anzugeben sind auch geringfügige Beschäftigungen oder selbstständige Tätigkeiten.

▶ Beachten Sie bitte das **Hinweisblatt**

ja nein

Wenn ja, von _____ bis _____ (Bitte jeweils Datum angeben)

Anzahl der Wochenstunden: _____

▶ Entsprechende Nachweise werden gesondert angefordert.

4.3 Beziehen Sie während des Zeitraums, für den dieser Antrag gestellt wird, Entgeltersatzleistungen? (z.B. Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bis 31.12.2004, Krankengeld, Verletztengeld)

▶ Beachten Sie bitte das **Hinweisblatt**

ja nein

Wenn ja, _____
Name und Anschrift des Leistungsträgers

Art und Dauer der Leistung

▶ Bitte Kopie des Entgeltersatzleistungsbescheides beifügen.

5. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bittet aus statistischen Gründen um folgende Angaben:

5.1 Planen Sie und/oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Lebensgefährte einen Teil der Elternzeit flexibel nach dem 3. Geburtstag Ihres Kindes/Ihrer Kinder in Anspruch zu nehmen? ja nein

5.2 Nimmt Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Lebensgefährte anlässlich der Geburt dieses Kindes/dieser Kinder ebenfalls Elternzeit in Anspruch? ja nein
Wenn ja, von _____ bis _____

5.3 Übt Ihr Ehegatte/Lebenspartner oder Lebensgefährte während seiner Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung aus? ja nein
Wenn ja, von _____ bis _____

Hinweis:

Wer eine **zulässige Teilerwerbstätigkeit** ausüben will oder **Entgeltersatzleistungen** bezieht, sollte beachten, dass zur Berechnung des Bundeserziehungsgeldes das Erwerbseinkommen bzw. die Entgeltersatzleistungen des Antragstellers / der Antragstellerin mit zu berücksichtigen sind. Die Arbeitsaufnahme bzw. der Bezug von Entgeltersatzleistungen können zur Kürzung oder sogar zum Wegfall des Erziehungsgeldes führen.

6. Einkommensverhältnisse

Das Erziehungsgeld ist von Anfang an einkommensabhängig.

Maßgeblich für die Berechnung des Erziehungsgeldes im 1. Lebensjahr/Betreuungsjahr des angenommenen Kindes ist das Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt/Aufnahme des Kindes.

Soweit ein ausreichender Nachweis der Einkünfte in dem maßgeblichen Kalenderjahr nicht möglich ist, werden der Ermittlung die Einkünfte im Kalenderjahr davor zu Grunde gelegt.

Als Einkommen gilt die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes des Antragstellers/der Antragstellerin und des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners oder Lebensgefährten abzüglich 24 % bzw. 19 % bei Personen im Sinne des § 10 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (z. B. Beamte). Des Weiteren werden Entgeltersatzleistungen angerechnet. Entgeltersatzleistungen sind Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bis 31.12.2004, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes oder eine aus dem Europäischen Sozialfond finanzierte vergleichbare Entgeltersatzleistung.

Vom Einkommen werden bei der Berechnung des Erziehungsgeldes folgende Beträge abgezogen:

1. Bestimmte Unterhaltsleistungen (s. Anlage "Einkommensfragebogen zum Antrag für das 1. Lebensjahr")
2. Behindertenpauschbetrag gemäß § 33 b Abs. 1–3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes oder wegen der Behinderung des Antragstellers/der Antragstellerin, des Ehegatten, Lebenspartners oder des anderen Elternteils, wenn die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben.

Ist das Einkommen während des ersten Lebensjahres/bzw. des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes insgesamt um mindestens 20 % geringer als das Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr, wird es auf Antrag neu ermittelt. Steigt die Anzahl der Kinder oder wird nach Antragstellung die Behinderung eines Kindes oder eines Elternteils festgestellt, kann dies auf Antrag berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

Erläuterungen zu den Einkommensgrenzen und Berechnungsbeispiele finden Sie unter 1.7 im **Hinweisblatt**

7. Hinweise

Ist das Bundeserziehungsgeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht erlangt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß § 14 Bundeserziehungsgeldgesetz (Bußgeldvorschrift) in Verbindung mit § 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Die mit diesem Antrag angeforderten Daten werden auf Grund der §§ 1 bis 12 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in Verbindung mit § 60 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch erhoben.

8. Erklärungen

Die Richtigkeit und Vollständigkeit sowohl der vorstehenden als auch der in den Anlagen zu diesem Antrag gemachten Angaben wird hiermit versichert. Änderungen in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Erziehungsgeld maßgeblich sind, werde ich der L-Bank unverzüglich mitteilen.

Ich bestätige hiermit den Erhalt des Merkblattes "Mitteilungspflichten" der L-Bank. Von den Mitteilungspflichten habe ich Kenntnis genommen.

Falls Antragsteller/Antragstellerin minderjährig:

Ort, Datum

Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen beim anderen Elternteil ebenfalls gegeben sind, erklärt er sich einverstanden, dass das Erziehungsgeld an den o.g. Antragsteller / die o.g. Antragstellerin gezahlt wird.

Unterschrift des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten

Hinweis: Der Antrag kann beim Bürgermeisteramt abgegeben oder direkt der L-Bank zugesandt werden.

Antragsbearbeitung
sachlich und rechnerisch richtig; Datenerfassung geprüft

Prüfvermerk:

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter

Datum, Unterschrift

Hinweisblatt

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Bundeserziehungsgeld für das 1. Lebensjahr des Kindes / der Kinder

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf die jeweiligen Randnummern des Antragsvordrucks.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, die Vordrucke vollständig und gut leserlich in Druckschrift auszufüllen. Dadurch schaffen Sie die Voraussetzung, dass über Ihren Antrag schnell entschieden werden kann.

Bitte beachten Sie:

Erziehungsgeld kann rückwirkend höchstens für sechs Monate vor Antragstellung gewährt werden. Reichen Sie daher Ihren Antrag rechtzeitig ein.

1. Antragsdaten:

- 1.2/1.3 Die Angaben beziehen sich auf den Antragsteller/die Antragstellerin, also die Person, die das Kind hauptsächlich betreut und erzieht. Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, ist derjenige einzutragen, der das Erziehungsgeld erhalten soll.

Sofern beabsichtigt ist, dass sich die berechtigten Personen beim Erziehungsgeldbezug abwechseln, sind zwei getrennte Anträge einzureichen. Bitte beachten Sie, dass ein Wechsel nur zu Beginn eines Lebens-/Betreuungsmonats zulässig ist.

Für die Begründung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

- 1.4 Die Angabe einer Bankverbindung gewährleistet die Zahlung des Erziehungsgeldes ohne Verzögerung. Achten Sie bitte auf die genaue Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl.

- 1.5 Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, mit der Ausnahme, dass bei steigender Kinderzahl oder in Fällen einer besonderen Härte während des Bezugszeitraumes des Bundeserziehungsgeldes die Änderung auf Antrag berücksichtigt wird. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

- 1.6 Ausländische Antragsteller, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-/EWR-Bürger) besitzen, haben – neben weiteren Voraussetzungen – Anspruch, wenn sie im Besitz eines der nachfolgend genannten Aufenthaltstitel sind:

– Niederlassungserlaubnis, – Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, – Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 oder den §§ 31, 37, 38 des Aufenthaltsgesetzes oder – Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Deutschen oder zu einer Person, die einen der zuvor genannten Aufenthaltstitel besitzt.

Anspruch haben auch – neben weiteren Voraussetzungen – ausländische Antragsteller, die im Besitz einer vor dem 01.01.2005 erteilten Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis für den jeweiligen Ausstellungszeitraum sind.

Für türkische, algerische, tunesische und marokkanische Staatsangehörige bestehen Sonderregelungen. Gerne geben wir Ihnen weitere Auskünfte.

- 1.7 Sie müssen sich entscheiden, ob Sie das Erziehungsgeld **bis zur Vollendung des 24. Lebens-/Betreuungsmonats** – mit maximal monatlich 300 EUR/**Regelbetrag** (Gesamtleistung von maximal 7.200 EUR) **oder bis zur Vollendung des 12. Lebens-/Betreuungsmonats** – mit maximal monatlich 450 EUR/**Budget** (Gesamtleistung von maximal 5.400 EUR) beantragen wollen.

Hinweis: Wenn Erziehungsgeld als Budget in Anspruch genommen wird, besteht kein Anspruch auf Landeserziehungsgeld des Landes Baden-Württemberg.

Die im Antrag getroffene Entscheidung für das Budget oder den Regelbetrag ist für die volle Bezugsdauer verbindlich; die Entscheidung ist bei einem Berechtigtenwechsel auch für den neuen Berechtigten verbindlich. Ist im Antrag keine Entscheidung getroffen, wird der Regelbetrag gezahlt. Eine einmalige rückwirkende Änderung ist nur in Fällen besonderer Härte möglich. Bei einer Änderung vom Budget zum Regelbetrag ist die bereits gezahlte Differenz zwischen Budget und Regelbetrag zu erstatten.

Ob Sie sich für Erziehungsgeld als Regelbetrag für den höchst möglichen Anspruchszeitraum (für die ersten 24 Lebens-/Betreuungsmonate) oder Erziehungsgeld als Budget (nur für die ersten 12 Lebens-/Betreuungsmonate) entscheiden, hängt von den Umständen und Ihrer Lebensplanung ab.

Folgende Einkommensgrenzen bei Erziehungsgeld als Regelbetrag und bei Erziehungsgeld als Budget gelten:

Einkommensgrenzen Regelbetrag:

Erziehungsgeld wird in den ersten sechs Lebens-/Betreuungsmonaten nicht gezahlt, wenn das Einkommen nach § 6 BErzGG die Einkommensgrenze übersteigt. Die Einkommensgrenze gemäß § 5 Abs. 3 BErzGG beträgt für Verheiratete, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, bei der Regelbetragsberechnung 30.000 EUR, für andere Berechtigte 23.000 EUR. Vom Beginn des siebten Lebens-/Betreuungsmonats wird das Erziehungsgeld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 BErzGG bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, die Minderungsgrenze von 16.500 EUR, für andere Berechtigte von 13.500 EUR, übersteigt. Für Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, und für Lebenspartner gelten die Grenzen für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben.

Einkommengrenzen Budget:

Der Anspruch auf den Budgetbetrag entfällt, wenn das Einkommen nach § 6 BErzGG die einheitliche Obergrenze übersteigt. Die einheitliche Obergrenze gilt nur bei der Budgetberechnung. Sie beträgt gemäß § 5 Abs. 3 BErzGG für Verheiratete, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 22.086 EUR, für andere Berechtigte 19.086 EUR. Soweit die Obergrenze nicht überschritten wird, beträgt die Minderungsgrenze ab dem siebten Lebens-/Betreuungsmonat bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 16.500 EUR, für andere Berechtigte 13.500 EUR. Für Eltern, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, und für Lebenspartner gelten die Grenzen für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben.

Die genannten Einkommengrenzen erhöhen sich bei der Berechnung für den Regel- und den Budgetbetrag für jedes weitere Kind des Berechtigten/der Berechtigten oder des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten, für das ihnen Kindergeld gewährt wird oder ohne Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde, um 3.140 EUR. Maßgeblich sind die Familienverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, mit der Ausnahme, dass bei steigender Kinderzahl während des Bezugszeitraums des Erziehungsgeldes diese Änderung auf Antrag berücksichtigt werden kann. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

Das nachfolgende **Berechnungsbeispiel** soll den Berechnungsmodus sowohl beim Regelbetrag als auch beim budgetierten Erziehungsgeld verdeutlichen und Ihnen als Entscheidungshilfe dienen.

Erziehungsgeld als Regelbetrag

Ermittlung des Einkommens gemäß § 6 BErzGG		
	Ehegatte/Lebenspartner oder Lebensgefährte	Antragsteller
Steuerpflichtiger Jahresbruttoarbeitslohn	24.000,00 EUR	0,00 EUR
Abzüglich Werbungskosten mind. Pauschale gem. § 9a EStG	920,00 EUR	0,00 EUR
Positive Einkünfte im Sinne des § 2 EStG	23.080,00 EUR	0,00 EUR
		23.080,00 EUR
Abzüglich Pauschale in Höhe von 24 %		5.539,20 EUR
Zuzüglich Entgeltersatzleistungen	2.000,00 EUR	0,00 EUR
Anrechenbares Einkommen gem. § 6 BErzGG		19.540,80 EUR

Erziehungsgeld für den 1. bis 6. Lebensmonat	
Einkommengrenze gem. § 5 BErzGG für den 1. bis 6. Lebensmonat für 1 Kind	30.000,00 EUR
Monatliches Erziehungsgeld für den 1. bis 6. Lebensmonat (ohne Anrechnung von Mutterschaftsgeld)	300,00 EUR

Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat	
Einkommen gemäß § 6 BErzGG	19.540,80 EUR
Einkommengrenze gem. § 5 BErzGG ab dem 7. Lebensmonat für ein Kind	16.500,00 EUR
Übersteigender Betrag	3.040,80 EUR
Hiervon 5,2 % Minderungsbetrag	158,12 EUR
Höchstsatz des Erziehungsgeldes	300,00 EUR
Abzüglich Minderungsbetrag	158,12 EUR
Differenz	141,88 EUR
Monatliches Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat:	142,00 EUR

Verändern sich Ihre Einkommens- und Familienverhältnisse im Jahr der Geburt Ihres Kindes nicht, besteht **auch für das zweite Lebensjahr**, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden, Anspruch auf Bundeserziehungsgeld.

Erziehungsgeld als Budget

Ermittlung des Einkommens gemäß § 6 BErzGG		
	Ehegatte/Lebenspartner oder Lebensgefährte	Antragsteller
Steuerpflichtiger Jahresbruttoarbeitslohn	24.000,00 EUR	0,00 EUR
Abzüglich Werbungskosten mind. Pauschale gem. § 9a EStG	920,00 EUR	0,00 EUR
Positive Einkünfte im Sinne des § 2 EStG	23.080,00 EUR	0,00 EUR
		23.080,00 EUR
Abzüglich Pauschale in Höhe von 24 %		5.539,20 EUR
Zuzüglich Entgeltersatzleistungen	2.000,00 EUR	0,00 EUR
Anrechenbares Einkommen gem. § 6 BErzGG		19.540,80 EUR

Erziehungsgeld für den 1. bis 6. Lebensmonat	
Einkommengrenze gem. § 5 BErzGG bei Budget für 1 Kind	22.086,00 EUR
Monatliches Erziehungsgeld für den 1. bis 6. Lebensmonat (ohne Anrechnung von Mutterschaftsgeld)	450,00 EUR

Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat	
Einkommen gemäß § 6 BErzGG	19.540,80 EUR
Einkommengrenze gem. § 5 BErzGG ab dem 7. Lebensmonat für ein Kind	16.500,00 EUR
Übersteigender Betrag	3.040,80 EUR
Hiervon 7,2 % Minderungsbetrag *)	218,94 EUR
Höchstsatz des Erziehungsgeldes	450,00 EUR
Abzüglich Minderungsbetrag	218,94 EUR
Differenz	231,06 EUR
Monatliches Erziehungsgeld ab dem 7. Lebensmonat:	231,00 EUR

*) Der Minderungsbetrag ist beim budgetierten Erziehungsgeld höher als beim nicht-budgetierten Erziehungsgeld.

Für das zweite Lebensjahr Ihres Kindes besteht kein Anspruch auf Bundeserziehungsgeld. Des Weiteren besteht kein Anspruch auf Landeserziehungsgeld des Landes Baden-Württemberg.

- 1.8 Mit diesem Antrag kann Erziehungsgeld nur für die ersten 12 Lebens-/Betreuungsmonate beantragt werden. Falls Sie den Regelbetrag gewählt haben, kann ein Antrag für das 2. Lebens-/Betreuungsjahr frühestens ab dem 9. Lebens-/Betreuungsmonat gestellt werden. Verwenden Sie hierzu bitte den speziell dafür vorgesehenen Vordruck. Die Antragsfrist von sechs Monaten ist zu beachten.

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege, kann Erziehungsgeld für maximal 24 Betreuungsmonate längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres gezahlt werden.

Das Erziehungsgeld beträgt bei einer beantragten Zahlung nur für das 1. Lebens-/Betreuungsjahr (Budget) maximal monatlich 450 EUR. Wenn Sie beabsichtigen, Erziehungsgeld auch für das 2. Lebens-/Betreuungsjahr zu beantragen, beträgt das maximale monatliche Erziehungsgeld 300 EUR. Bei Mehrlingsgeburten das Mehrfache hiervon. Mutterschaftsgeld und vergleichbare Leistungen müssen angerechnet werden (siehe Ziffer 3).

2. Persönliche Verhältnisse:

- 2.1 Bei leiblichen Kindern, für die dem Antragsteller/der Antragstellerin die Personensorge nicht zusteht, und bei nicht leiblichen Kindern ist eine Haushaltsbescheinigung vorzulegen.

Bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, ist das Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller/zur Antragstellerin nachzuweisen.

Falls es sich um ein Adoptivkind oder um ein Kind in Adoptionspflege handelt, ist eine Bescheinigung hierüber einzureichen. Der Tag der Aufnahme des Kindes muss ersichtlich sein.

In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz können Verwandte bis dritten Grades (z. B. Großeltern, Onkel/Tanten oder ältere Geschwister) oder deren Ehegatten/Lebenspartner Erziehungsgeld auch dann erhalten, wenn sie keine Personensorge haben und das Kind selbst betreuen und erziehen. Die Antragsfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Härtefalls ist zu beachten.

- 2.3 Falls Sie, Ihr nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte/Lebenspartner oder bei eheähnlicher Gemeinschaft Ihr Lebensgefährte, für weitere Kinder Kindergeld beziehen (oder Kindergeld ohne Anwendung des § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes gewährt würde), geben Sie bitte hier Namen und Geburtsdaten dieser Kinder an und fügen Sie Nachweise über den Kindergeldbezug bei.

Diese Angaben sind notwendig, da die für Sie geltende Einkommensgrenze von der Anzahl der Kinder abhängig ist, für die ein Kindergeldanspruch besteht.

Steigt die Anzahl der Kinder während des Zeitraums, für den Erziehungsgeld beantragt wird, kann diese Änderung auf Antrag berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie die Antragsfrist von sechs Monaten.

3. Mutterschaftsgeld / vergleichbare Leistungen:

- 3.1 Sofern Sie in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, sind die geforderten Angaben einzutragen.

- 3.2/3.3 Laufend zu zahlendes Mutterschaftsgeld ist auf das Erziehungsgeld anzurechnen mit der Folge, dass für die Zeit der Schutzfristen kein bzw. nur gekürztes Erziehungsgeld gezahlt wird. Das Gleiche gilt für die in dieser Zeit nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften gezahlten Dienst- und Anwärterbezüge und Zuschüsse.

Die Anrechnung ist kalendertäglich beim Budget auf 13 EUR, bei dem Regelbetrag auf 10 EUR begrenzt.

Eine Bescheinigung der Krankenkasse oder des Dienstherrn über den Bezugszeitraum und die Höhe des täglichen Anspruchs ist dem Antrag **in jedem Fall** beizufügen.

Beispiel:

Geburt des Kindes am 06.04.2005, Mutterschaftsgeldbezug in Höhe von 13 EUR kalendertäglich bis 01.06.2005. Der Anspruch in den ersten beiden Lebensmonaten errechnet sich wie folgt:

Regelbetrag (Die Anrechnung ist auf 10 EUR kalendertäglich begrenzt.)

Im 1. Lebensmonat vom 06.04.05 – 05.05.05 wird Mutterschaftsgeld für 30 Tage à 13 EUR bezogen. 300 EUR Mutterschaftsgeld (30 Tage mal 10 EUR) sind auf das Erziehungsgeld von 300 EUR anzurechnen. Es ergibt sich kein Erziehungsgeld.

Im 2. Lebensmonat vom 06.05.05 – 05.06.05 wird Mutterschaftsgeld für 27 Tage à 13 EUR bis 01.06. bezogen. Vom 02.06. – 05.06. errechnet sich Erziehungsgeld in Höhe von 40 EUR (4 Tage mal 10 EUR). Auf den restlichen Erziehungsgeldanspruch für den 06.05. bis 01.06. in Höhe von 260 EUR sind 270 EUR Mutterschaftsgeld (27 Tage mal 10 EUR) anzurechnen. Da in diesem Zeitraum der Mutterschaftsgeldanspruch den Erziehungsgeldanspruch übersteigt, verbleibt es bei einem Erziehungsgeldanspruch für den 2. Lebensmonat in Höhe von 40 EUR.

Ausnahme: Beträgt das Mutterschaftsgeld weniger als 10 EUR kalendertäglich, erfolgt die Berechnung auch im 2. Lebensmonat entsprechend der für den 1. Lebensmonat vorgegebenen Verfahrensweise.

Budget (Die Anrechnung ist auf 13 EUR kalendertäglich begrenzt.)

Im 1. Lebensmonat vom 06.04.05 – 05.05.05 wird Mutterschaftsgeld für 30 Tage à 13 EUR bezogen. 390 EUR Mutterschaftsgeld (30 Tage mal 13 EUR) sind auf das Erziehungsgeld von 450 EUR anzurechnen. Es ergibt sich ein Erziehungsgeld von 60 EUR.

Im 2. Lebensmonat vom 06.05.05 – 05.06.05 wird Mutterschaftsgeld für 27 Tage à 13 EUR bezogen. 351 EUR Mutterschaftsgeld (27 Tage mal 13 EUR) sind auf das Erziehungsgeld von 450 EUR anzurechnen. Es ergibt sich ein Erziehungsgeld von 99 EUR.

- 3.5 Die dem Erziehungsgeld oder Mutterschaftsgeld vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können, sind anzurechnen und schließen insoweit das Erziehungsgeld aus. Für die Anrechnung reicht dabei aus, dass im Ausland ein Anspruch auf vergleichbare Leistungen besteht; es kommt nicht darauf an, dass diese Leistungen auch tatsächlich bezogen werden.

Soweit Sie und/oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner den Wohnsitz oder ein Arbeitsverhältnis im Ausland haben, besteht eventuell Anspruch auf ausländische, dem Erziehungsgeld oder Mutterschaftsgeld vergleichbare, Leistungen. Bitte setzen Sie sich mit dem zuständigen Leistungsträger in Verbindung.

4. Verhältnisse nach Geburt

- 4.1 Arbeitnehmer können **Elternzeit** beanspruchen. Sind beide Eltern Arbeitnehmer, können diese die Elternzeit ganz oder zeitweise sowohl allein als auch gemeinsam nehmen. Der Anspruch besteht bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu zwölf Monaten auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragen werden. Bei einem angenommenen Kind oder bei einem Kind in Adoptionspflege kann Elternzeit von bis zu drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes, längstens bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden.

Jeder Elternteil muss seine Elternzeit, wenn sie unmittelbar nach der Geburt des Kindes oder nach der Mutterschutzfrist beginnen soll, spätestens sechs Wochen, sonst spätestens acht Wochen vor Beginn schriftlich bei seinem Arbeitgeber verlangen und gleichzeitig erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren er Elternzeit nimmt. Die Elternzeit kann auf zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Eine Verteilung auf weitere Zeitabschnitte ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes Kind, auch wenn sich die Zeiträume überschneiden.

Jeder Elternteil kann während seiner Elternzeit bis zu maximal 30 Stunden in der Woche Teilzeit arbeiten.

- 4.2 Während des Bezugs von Bundeserziehungsgeld ist eine **Teilzeitbeschäftigung** von höchstens 30 Wochenstunden zulässig. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer, Beamte, Selbstständige als auch für mithelfende Familienangehörige.

Ausnahme: Bei Lehrern richtet sich die zulässige Wochenarbeitszeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Teilzeitarbeit darf dabei nur bis zu der Stundenzahl verrichtet werden, die dem Verhältnis von 30 Stunden zu einer Vollzeitbeschäftigung entspricht. Ergibt sich bei dieser Berechnung auch der Bruchteil einer Stunde, so darf nicht aufgerundet werden.

Wenn Sie sich in Elternzeit befinden, ist die Aufnahme einer Teilerwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger nur mit Zustimmung des bisherigen Arbeitgebers zulässig.

Auszubildende und Studenten können während ihrer Ausbildung Erziehungsgeld erhalten. Bei Auszubildenden entfällt die Begrenzung auf 30 Wochenarbeitsstunden.

Ist der Berechtigte/die Berechtigte in der Zeit des Erziehungsgeldbezuges nicht erwerbstätig, werden seine/ihre vorher erzielten Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nicht berücksichtigt. Bei Verzicht auf eine Tätigkeit als Selbstständiger, Gewerbetreibender, Land- oder Forstwirt sind Einkünfte dieser Einkunftsart zu berücksichtigen, wenn der Betrieb weitergeführt wird.

Bei Berechtigten, die erwerbstätig oder in Ausbildung sind, werden die Erwerbseinkünfte während des Erziehungsgeldbezuges berücksichtigt. Nachweise darüber werden gesondert angefordert.

Bei Aufnahme einer Teilerwerbstätigkeit werden die Einkünfte, soweit sie im Bescheid nicht berücksichtigt sind, neu ermittelt. Die Arbeitsaufnahme kann zur Kürzung oder sogar zum Wegfall des Erziehungsgeldes führen. Eventuell muss das nach der Budget-Regelung gezahlte Erziehungsgeld zurückgefordert werden.

In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils oder erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz kann eventuell eine Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Wochenstunden zulässig sein. Die Antragsfrist von sechs Monaten ist zu beachten.

- 4.3 Der Bezug von **Entgeltersatzleistungen** (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bis 31.12.2004, Krankengeld, Verletztengeld oder einer vergleichbaren Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfond finanzierten vergleichbaren Leistung) ist während des Erziehungsgeldbezuges möglich.

Der Leistungsbescheid ist vorzulegen.

Bezieht der Berechtigte/die Berechtigte während des Erziehungsgeldbezuges keine Entgeltersatzleistungen, werden seine/ihre vorher erhaltenen Entgeltersatzleistungen nicht berücksichtigt. Bei Bezug von Entgeltersatzleistungen während des Erziehungsgeldbezuges ist das Einkommen, soweit es im Bescheid nicht berücksichtigt wurde, neu zu ermitteln.

Einkommensfragebogen zum Antrag für das 1. Lebens-/Betreuungsjahr

Name, Vorname des Antragstellers/der Antragstellerin									
Antragsnummer									

Maßgeblich ist das Einkommen des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes.¹⁾

I. Für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾ liegt ein Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes vor:

Für den Antragsteller/die Antragstellerin: ja nein

Für den Ehegatten ²⁾/Lebensgefährten: ja nein

wenn ja: ▶ bitte Steuerbescheid beifügen und Ziffer II und Ziffer IV bis VII ausfüllen und unterschreiben

wenn nein: bitte Ziffer II bis VIII vollständig ausfüllen und unterschreiben

II. Gehören Sie zu dem Personenkreis, der im gesamten maßgeblichen Berechnungsjahr Einkünfte i.S.d. § 10c Abs. 3 EStG wie z.B. Beamtenbezüge, Bezüge aus einem beamtenähnlichen Dienstverhältnis oder Gesellschafter – Geschäftsführer einer GmbH erhielt?

Antragsteller/Antragstellerin ja nein Ehegatte ²⁾/Lebensgefährte ja nein

III. Wenn kein Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes¹⁾ vorliegt, bitten wir um Angaben zu den Einkünften/Einnahmen in diesem Jahr. Alle erzielten Einkünfte/Einnahmen sind anzugeben. Bitte kreuzen Sie Zutreffendes an und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

	Antragsteller/Antragstellerin	Ehegatte ²⁾ /Lebensgefährte
1. Steuerpflichtiger Jahresbruttoarbeitslohn aus nichtselbstständiger Arbeit	Bei Teilerwerbstätigkeit oder Berufsbildung während des Erziehungsgeldbezugs werden Nachweise gesondert angefordert.	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise
1.1 Werbungskostenabzug ▶ Eine detaillierte Aufstellung und geeignete Nachweise sind beizufügen	<input type="checkbox"/> Ein höherer Werbungskostenabzug als der Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9 a Nr. 1 a EStG) wird beantragt.	<input type="checkbox"/> Ein höherer Werbungskostenabzug als der Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9 a Nr. 1 a EStG) wird beantragt.
2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, einschließlich Veräußerungsgewinne	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, einschließlich Veräußerungsgewinne	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise
4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft einschließlich Veräußerungsgewinne	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise
5. Einnahmen aus Kapitalvermögen (Angaben sind nur erforderlich, wenn die Einkünfte den Sparerfreibetrag überschreiten)	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise
7. Einnahmen aus Sonstigen Einkünften i.S.d. § 22 EStG (z. B. Altersrenten, sonstige Leibrenten, steuerpflichtiger Unterhalt und Spekulationsgewinne)	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise	<input type="checkbox"/> Ja, siehe beigefügte Nachweise

IV. Im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾ wurden ausländische Einkünfte erzielt:

Antragsteller/Antragstellerin ja Ehegatte ²⁾/Lebensgefährte ja

Wenn ja: Gesamtbetrag _____ Landeswährung _____ Wenn ja: Gesamtbetrag _____ Landeswährung _____
(Bitte in der jeweiligen Landeswährung angeben)

▶ Entsprechende Nachweise bitte in beglaubigter Übersetzung vorlegen.

¹⁾ Bei angenommenen Kindern ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr vor der Aufnahme des Kindes maßgeblich.

²⁾ Die Angaben gelten auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Hinweise zum Ausfüllen – siehe Erläuterungen zum Einkommensfragebogen

V. Entgeltersatzleistungen (siehe Erläuterungen zum Einkommensfragebogen für das 1. Lebensjahr)

Entgeltersatzleistungen sind Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bis 31.12.2004, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Entgeltersatzleistung.

Im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ¹⁾ wurden vom Ehegatten ²⁾/Lebensgefährten Entgeltersatzleistungen bezogen:

ja nein

wenn ja: Art _____ von _____ bis _____ Gesamtbetrag: _____ EUR

▶ Entsprechende Leistungsnachweise bitte in Kopie beifügen.

VI. Steuerfreie Einnahmen (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem BAföG):

Antragsteller/Antragstellerin ja nein Ehegatte ²⁾/Lebensgefährte ja nein

wenn ja: Art _____ wenn ja: Art _____
von _____ bis _____ von _____ bis _____

▶ Bitte fügen Sie Nachweise (z. B. Leistungsbescheide) bei.

VII. Vom Einkommen können folgende Positionen abgezogen werden:

1. Unterhaltsleistungen, die vom Antragsteller oder Ehegatten ²⁾/Lebensgefährten im Kalenderjahr vor der Geburt ¹⁾ gezahlt wurden:

an frühere Ehegatten und unterhaltsberechtigte Angehörige _____ Jahresbetrag	an Kinder auf Grund eines Unterhaltstitels oder einer Unterhaltsvereinbarung _____ Kind(er), Geburtsdatum Jahresbetrag
▶ Zahlungsnachweise für das gesamte Kalenderjahr und Unterhaltstitel oder Vereinbarung bitte in Kopie beifügen.	

2. Pauschbetrag gemäß 33b Abs. 1 - 3 des Einkommensteuergesetzes wegen der Behinderung eines Kindes oder wegen der Behinderung des Antragstellers/der Antragstellerin, des Ehegatten, Lebensgefährten oder des anderen Elternteils, sofern die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben:

Name _____ Grad der Behinderung _____

▶ Entsprechende Nachweise (Bescheid des Versorgungsamtes oder Schwerbehindertenausweis) bitte in Kopie beifügen.

VIII. ▶ Der letzte vorliegende Steuerbescheid ist immer in Kopie beizufügen.

Falls in den letzten 2 Jahren kein Einkommensteuerbescheid erteilt wurde:

Ich/Wir erklären, dass in den letzten Jahren kein Steuerbescheid erteilt worden ist.

Ich/Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass schuldhaft falsch gemachte Angaben mit einem Bußgeld/Strafverfahren geahndet werden können.

Ort, Datum _____

Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin _____

Unterschrift Ehegatte ²⁾/Lebensgefährte _____

¹⁾ Bei angenommenen Kindern ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr vor der Aufnahme des Kindes maßgeblich.

²⁾ Die Angaben gelten auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Hinweise zum Ausfüllen – siehe Erläuterungen zum Einkommensfragebogen

Erläuterungen zum Einkommensfragebogen für das 1. Lebensjahr

Der zuletzt ergangene Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes ist immer vorzulegen.

Bei allen Einkommensnachweisen sind Kopien ausreichend.

Zu Ziffer II.

Zu diesem Personenkreis gehören z. B. Beamte, Zeit- / Berufssoldaten, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH mit Versorgungszusage, Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft, Beschäftigte bei einem Träger der Sozialversicherung mit beamtenähnlichem Status, Geistliche und Bezieher von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld).
Maßgeblich ist das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾.

Zu Ziffer III.

1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sind beim Antragsteller / bei der Antragstellerin nur anzurechnen, wenn diese nach der Geburt/Aufnahme des Kindes im beantragten Bezugszeitraum bezogen werden. Unterlagen zu einer zulässigen Teilerwerbstätigkeit oder einer Beschäftigung zur Berufsbildung werden ggf. gesondert angefordert.

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit des Ehegatten ²⁾/Lebensgefährten sind anzugeben und nachzuweisen, wenn diese im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾ bezogen wurden.

Als Berechnungsgrundlage dient der steuerpflichtige Jahresbruttoarbeitslohn des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes¹⁾. Als Nachweis müssen die Lohnsteuerbescheinigung/Lohnsteuerkarte oder Verdienstabrechnungen für den gesamten Zeitraum oder eine Bestätigung des Arbeitgebers über den steuerpflichtigen Jahresbruttoarbeitslohn vorgelegt werden.

1.1 Werbungskosten:

Werden höhere Werbungskosten geltend gemacht, sind diese plausibel zu erklären. Eine detaillierte Aufstellung und geeignete Nachweise sind beizufügen.

2. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit:

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾ geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit der Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, ist der Steuervorauszahlungsbescheid für dieses Kalenderjahr vorzulegen.

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾ geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit der Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, ist der Steuervorauszahlungsbescheid für dieses Kalenderjahr vorzulegen.

4. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾ geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit der Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, ist der Steuervorauszahlungsbescheid für dieses Kalenderjahr vorzulegen.

5. Einnahmen aus Kapitalvermögen:

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾ geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit kein Steuerbescheid ergangen ist, sind die Zins- und Dividendenbescheinigungen für dieses Kalenderjahr vorzulegen, sofern die Einnahmen über dem Sparerfreibetrag liegen.

Bei den Einnahmen werden mindestens Werbungskosten entsprechend den steuerlichen Pauschalsätzen in Abzug gebracht. Für den Antragsteller und Ehegatten ²⁾/Lebensgefährten, wird zusätzlich der Sparerfreibetrag berücksichtigt. Werbungskosten und Sparerfreibetrag können jedoch nur bis zur Höhe der positiven Einnahmen Berücksichtigung finden.

6. Vermietung und Verpachtung:

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾ geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit der Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, ist der Steuervorauszahlungsbescheid für dieses Kalenderjahr vorzulegen.

7. Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG (z. B. Altersrenten, sonstige Leibrenten, steuerpflichtiger Unterhalt und Spekulationsgewinne):

Als Berechnungsgrundlage dient der für das Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾ geltende Einkommensteuerbescheid. Soweit kein Steuerbescheid ergangen ist, sind geeignete Nachweise über die Einnahmen vorzulegen, wie Urteil oder Vereinbarung über den Unterhalt. Bitte Belege über die Zahlungen beifügen. Bei Renten sind die Rentenbescheide vorzulegen und der Beginn der Rentenzahlung nachzuweisen.

Zu Ziffer V.

Entgeltersatzleistungen sind beim Antragsteller / bei der Antragstellerin nur anzurechnen, wenn diese nach der Geburt/Aufnahme des Kindes in dem Zeitraum, für den Erziehungsgeld beantragt wird, bezogen werden.

Entgeltersatzleistungen des Ehegatten ²⁾/Lebensgefährten sind anzugeben und nachzuweisen, wenn diese im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes¹⁾ bezogen wurden.

Zu den Entgeltersatzleistungen zählen z.B. auch Unterhaltsgeld, Teilunterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Übergangsbeihilfe oder Versorgungskrankengeld.

¹⁾ Bei angenommenen Kindern ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr vor der Aufnahme des Kindes maßgeblich.

²⁾ Die Angaben gelten auch für Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Mitteilungspflichten während des Bezugs von Bundeserziehungsgeld

Sie sind verpflichtet, der L-Bank jede wesentliche Änderung in den für den Anspruch auf Erziehungsgeld und seine Zahlung maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verletzung Ihrer Pflicht zur rechtzeitigen Mitteilung nach § 14 BErzGG in Verbindung mit § 60 SGB I als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann. Sollte durch eine Verletzung der Mitteilungspflicht Erziehungsgeld zu Unrecht ausbezahlt werden, so wird dies zurückgefordert und ist von Ihnen zu erstatten.

Eine Mitteilungspflicht besteht insbesondere, wenn

- das Kind nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt,
- Sie das Kind nicht mehr selbst betreuen und erziehen,
- Ihnen das Recht auf Personensorge entzogen wird,
- Mutterschaftsgeld während des Bezugszeitraums gewährt wird,
- Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften während der Zeit der Beschäftigungsverbote gezahlt werden,
- Sie eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch dann, wenn Sie nur in geringfügigem Umfang erwerbstätig sind. In diesem Fall muss Ihr Anspruch neu geprüft, Ihr Einkommen mit berücksichtigt und das Erziehungsgeld neu festgesetzt werden.
- Sie den zeitlichen Umfang Ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit verändern,
- Sie eine Entgeltersatzleistung beziehen (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis 31.12.2004, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler bis 31.12.2004, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes oder des Soldatenversorgungsgesetzes oder eine aus dem Europäischen Sozialfond finanzierte vergleichbare Leistung). In diesem Fall muss die Entgeltersatzleistung mit berücksichtigt und das Erziehungsgeld neu festgesetzt werden.
- Sie Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen,
- Ihre Familienverhältnisse sich während des Bezugszeitraumes ändern,
- sich Ihr Name oder Ihre Anschrift ändert,
- bei Grenzgängern, entsandten Ehepartnern/Lebenspartnern und Entwicklungshelfern das anspruchsbegründende Arbeitsverhältnis endet,
- auf Grund der Geburt dieses Kindes im Ausland Anspruch auf eine dem Mutterschaftsgeld oder Erziehungsgeld vergleichbare Leistung besteht,
- bei ausländischen Antragstellern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-/EWR-Bürger) besitzen, der bestehende Aufenthaltstitel (z. B. Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis) erlischt.

Fügen Sie dem Antrag bitte folgende Unterlagen bei:

- **Geburtsbescheinigung/Geburtsurkunde** des Kindes für die Erziehungsgeldstelle im Original;
- bei angenommenen Kindern:
Adoptionsurkunde oder Bescheinigung der adoptionsvermittelnden Stelle über die Adoptionspflege und den Tag der Aufnahme des Kindes;
- bei Antragstellern/Antragstellerinnen, die nicht die **Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU-/EWR-Bürger)** besitzen, ist ein Nachweis über den Aufenthaltstitel (Kopie Pass) seit Geburt des Kindes beizufügen.
Zusätzlich hierzu sind beizufügen:
bei **Asylberechtigten** eine Kopie des Bescheides über die Anerkennung im Asylverfahren und des Bescheides der Unanfechtbarkeit der Asylentscheidung;
bei **Flüchtlingen und Verfolgten** der Nachweis über das rechtskräftige Vorliegen der Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes, ab 01.01.2005 nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, bzw. eine Kopie des Ausweises nach der Genfer Flüchtlingskonvention;
- bei **Spätaussiedlern** eine Kopie des Bundespersonalausweises, des Vertriebenenausweises oder der Bescheinigung nach § 15 BVFG;
- in Fällen des **Familiennachzugs** ist zusätzlich ein Nachweis über den Aufenthaltstitel des Ausländers vorzulegen, zu dem der Antragsteller /die Antragstellerin im Rahmen des Familiennachzugs nachgezogen ist;
- bei leiblichen Kindern, für die dem Antragsteller/der Antragstellerin das Personensorgerecht nicht zusteht:
Haushaltsbescheinigung und Nachweis über das Kindschaftsverhältnis (z.B. Kopie der Vaterschaftsanerkennung);
- bei Bezug von **Kindergeld** für weitere Kinder:
aktueller Nachweis hierüber (z.B. Kopie Kontoauszug, Lohnabrechnung);
- Bescheinigung der Krankenkasse über die **Mutterschaftsgeldzahlung**;
- bei Beamtinnen:
Bescheinigung des Dienstherrn über **die Dauer der Weiterzahlung der Dienstbezüge oder Zuschüsse** während der Mutterschutzfrist. Das Ende der Zahlung (Datum) muss ersichtlich sein;
- bei vergleichbaren Leistungen, die im Ausland in Anspruch genommen werden können:
Nachweis über Art, Höhe und Dauer des Leistungsanspruches;
- bei Bezug von Entgeltersatzleistungen nach Geburt des Kindes:
Leistungsbescheid in Kopie;
- **Einkommensnachweise:**
 - **Vollständig ausgefüllter und unterschriebener "Einkommensfragebogen zum Antrag für das 1. Lebensjahr"** ;
 - **Kopie** des Einkommensteuerbescheides des Antragstellers/der Antragstellerin und des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten für das Kalenderjahr vor der Geburt/Aufnahme des Kindes;
 - Wenn kein Einkommensteuerbescheid für dieses Kalenderjahr vorliegt:
 - Einkommensnachweise für das Kalenderjahr vor Geburt/Aufnahme des Kindes entsprechend der "Erläuterungen zum Einkommensfragebogen" und Kopie des letzten vorliegenden Einkommensteuerbescheides;
 - Nachweise über Entgeltersatzleistungen und ausländische Einkünfte im Kalenderjahr vor der Geburt/Aufnahme des Kindes;
 - bei Berücksichtigung eines Behindertenpauschbetrages:
Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides des Versorgungsamtes;
 - bei Unterhaltsleistungen:
Zahlungsbelege für das Kalenderjahr vor der Geburt/Aufnahme des Kindes und Unterhaltstitel oder Vereinbarung in Kopie.

Über Ihren Antrag kann am schnellsten entschieden werden, wenn Sie den Antragsvordruck zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreichen.

Wir bitten darum, Einzelnachweise nicht vor Antragstellung einzureichen. In diesem Zusammenhang bitten wir um Verständnis dafür, dass vorab eingereichte Unterlagen zurückgesandt werden.

Bitte beachten Sie die Antragsfrist von 6 Monaten!